

# Das Recht, soziale Rechte zu haben in Europa

Welche Rechte haben insbesondere rumänische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen in Deutschland?

## AUSGANGSSITUATION

### SACHVERHALT



**Familie Popescu**  
Rumänien

Die Familie besteht aus Vater (45), Mutter (43), Sohn (18) und Tochter (14). Zudem gibt es noch die Großmutter (68).

Alle Familienmitglieder leben in Deutschland.

Der Vater arbeitet als Ingenieur und war zuvor bereits 20 Jahre in Rumänien berufstätig. Die Mutter ist Ärztin - momentan jedoch ohne Anstellung.

Die Kinder sind Schüler. Der Sohn macht Abitur und beginnt anschließend ein Studium.

Die Großmutter ist Rentnerin.

Es wird überwiegend Bezug genommen auf den Vater, der Arbeitnehmer ist.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES FREIZÜGIGKEITSRECHTS DER UNIONSBÜRGER

### EU - PRIMÄRRECHT

➔ Europarechtliche Rechtsgrundlagen für die allgemeine Freizügigkeit finden sich in den Artikeln 20 und 21 AEUV.

➔ Art. 20 AEUV besagt:

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt.

➔ Unionsbürger haben das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt in Deutschland – dies ist in Art. 21 Abs. 1 AEUV als Unionsbürgerfreizügigkeit gewährleistet.

### EU - SEKUNDÄRRECHT

➔ Die Ausübung des Freizügigkeitsrechts steht unter den Bedingungen und Beschränkungen der Durchführungsvorschriften, vor allem der

➔ Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, der sog. Freizügigkeitsrichtlinie oder auch Unionsbürgerrichtlinie.

➔ Ferner: VO (EG) 883/04, die sog. Koordinierungsverordnung, deren Zweck die Koordinierung der nationalen Sozialsysteme ist.

➔ Die VO (EG) 883/04 gilt für Unionsbürger und ihre Familienangehörige, Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 883/04.

➔ Die VO (EG) 883/04 greift solange/sobald ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt.

### NATIONALES RECHT

➔ Im Freizügigkeitsgesetz/EU sind die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.

➔ Das FreizügG/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen.

➔ § 1 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU besagt: Unionsbürger sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU, die nicht Deutsche sind.

➔ § 2 Abs. 2 FreizügG/EU benennt die nach Unionsrecht (Primär- und Sekundärrecht) freizügigkeitsberechtigten Personengruppen.

### ANWENDBARKEIT AUF DIESEN SACHVERHALT

➔ Alle Familienmitglieder besitzen die rumänische Staatsbürgerschaft.

➔ **Unionsbürgerschaft** ✓

➔ Der **Vater ist Arbeitnehmer, daher unionsrechtlich freizügigkeitsberechtig** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

➔ Ehefrau u. Kinder zählen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und c) FreizügG/EU zu Familienangehörigen.

➔ Als Familienangehörige haben sie das Recht ihn gem. § 3 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU zu begleiten.

➔ Familienangehörige, die einen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger begleiten, genießen ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit.

➔ Großmutter: zwei Möglichkeiten. Als Familienangehörige gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 d) FreizügG/EU oder gem. § 4 FreizügG/EU, wenn sie über ausreichende Existenzmittel + ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt.

➔ **Ehefrau, Kinder u. Großmutter sind** nach Maßgabe der §§ 3 u. 4 FreizügG/EU **freizügigkeitsberechtig**.

➔ **Das Recht auf Aufenthalt in Deutschland für mehr als drei Monate besteht für alle Familienmitglieder.** ✓

### ZUGANG ZU VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

#### ALTER

➔ Der Vater hat bereits in RO gearbeitet und es wird davon ausgegangen, dass er bis zur Rente in D durchgehend arbeitet.

➔ Er hat in mindestens zwei Mitgliedstaaten rentenrelevante Zeiten zurückgelegt [Art.1 Buchst. t) und Art. 2 Abs.1 VO (EG) 883/04].

➔ Der zuständige Träger/die Träger aller Mitgliedstaaten prüfen die jeweiligen Rentenansprüche [Art. 6, Art. 51, Art. 52 VO (EG) 883/04 und Art. 45 Abs. 4 VO (EG) 987/09].

➔ **Der Vater erhält eine deutsche und rumänische Rente.** ✓

➔ Auszahlung jeweils durch deutschen + rumänischen Träger.

#### KRANKHEIT

➔ Der **Vater ist als Arbeitnehmer krankenversichert** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). ✓

➔ Die **Ehefrau und die Kinder sind familienversichert** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). ✓

➔ Die Großmutter bleibt als Rentnerin in RO krankenversichert. Ihre rumänische KV stellt ihr das Dokument S1 aus mit dem sie zu einer KV in D geht (Art. 17 ff. VO (EG) 883/04).

➔ **KV-Schutz für die Oma** ✓

### ARBEITSSUCHE

➔ Zuständig: Staat der letzten Beschäftigung (Art. 61 Abs. 2 VO (EG) 883/04).

➔ **Für Vater zuständig: D** ✓

➔ nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit: Arbeitslosengeld (§§ 136, 137, 142 SGB III)

➔ Art. 7 Abs. 3 RL 2004/38 EG und § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

### ZUGANG ZU EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN

#### SGB II

➔ Kein Ausschluss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II, da freizügigkeitsberechtig.

➔ **Anspruch auf SGB II-Leistungen gem. § 7 Abs. 1 SGB II** ✓

#### SGB XII

➔ Kein Ausschluss gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII, da freizügigkeitsberechtig.

➔ **Anspruch auf SGB XII-Leistungen gem. § 27 SGB XII** ✓

### ZUGANG ZU FAMILIENLEISTUNGEN

#### KINDERGELD

➔ Anspruchsvoraussetzungen gem. § 62 Abs. 1 EStG werden erfüllt.

➔ **Anspruch auf Kindergeld** ✓

### ZUGANG ZU AUSBILDUNGSFÖRDERUNGEN

#### BAFÖG

➔ Anspruchsvoraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAFöG werden erfüllt, da Kind (Sohn) eines nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers.

➔ **Anspruch auf BAFöG** ✓